Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von

PE-Folien, Verpackungen und Dämmstoffe aus Polystyrol (Styropor, Styrodur und Airpop)

Die AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH unterscheidet zwischen folgenden **Abfallarten** für PE-Folie und Polystyrol:

a. PE-Folien
b. Verpackungsstyropor
c. Baustyropor ohne gefährliche Stoffe
d. Baustyropor, HBCD-haltig

Dämmstoffe auf Polystyrolbasis sind: Expandiertes Polystyrol (EPS, auch unter dem Markennamen Styropor® oder seit 2014 unter airpop® bekannt) und extrudiertem Polystyrol (XPS, auch Styrodur® genannt). Der größte und offensichtlichste Unterschied zwischen diesen beiden bekannten Dämmstoffen ist die Optik. Bei EPS sind einzelne kleine Perlen zu erkennen. XPS besitzt dagegen eine durchgängige Schaumstruktur. XPS wird vom Hersteller häufig in Pastellfarben (grün, blau oder rosa) eingefärbt. Eingefärbtes EPS und XPS ist Restabfall.

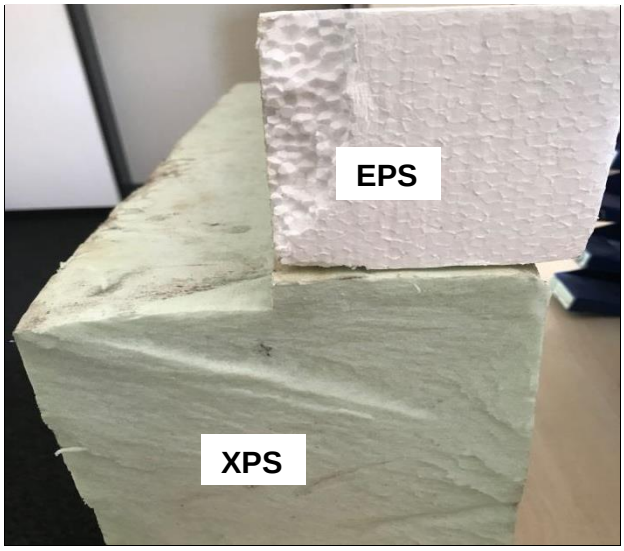

Mineralische Dämmstoffe gehören nicht zum Baustyropor und müssen getrennt entsorgt werden (siehe Merkblatt zur Entsorgung von gebundenen asbesthaltigen Abfällen und Mineralfaserabfällen).
Über die Dualen Systeme („Gelber Sack/Gelbe Tonne“) dürfen Verpackungsfolien und Verpackungsstyropor als Leichtverpackungen entsorgt werden.

PE- Folien

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 15 01 02)

- PE-Folien ohne Anhaftungen, die als Verpackungsmaterial oder als Säcke verwendet wurden.
- Sonstige saubere PE-Folien, bunt oder transparent.
- Luftpolsterfolie

Verpackungsstyropor

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 20 01 39)

- Das zu entsorgende Verpackungsstyropor muss weiß und frei von Verschmutzungen sein, z.B. das Styropor-Innenleben des Kartons für Fernseher.
- Das Verpackungsstyropor darf nicht sensorisch belastet sein. Das heißt, es dürfen keine Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch die Aufbewahrung von Fisch oder Lebensmitteln, vorhanden sein. Unternehmen die mit Lebensmitteln arbeiten, sollten dies bitte berücksichtigen.
- Bei einer Vermischung mit Baustyropor wird die teurere Fraktion berechnet.
- Verpackungschips werden dem Restabfall zugeordnet, da diese auch aus anderen Rohstoffen, z.B. Maisstärke bestehen können und eine Unterscheidung optisch nicht möglich ist.

Baustyropor ohne gefährliche Stoffe

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 06 04)

- Sauberes weißes Baustyropor, das keine HBCD enthält. Unbelastetes Baustyropor wurde nach dem August 2015 hergestellt.
- Weiße Dämmplatten, auch bekannt als EPS-Platten (expandiertes Polystyrol), die in der Regel mindestens 30 mm stark sind, werden ebenso für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Fassaden, Kellern, Dächern oder Bodenplatten von Gebäuden eingesetzt.

Baustyropor, HBCD-haltig

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 06 04)

- Weißes Baustyropor und -Styrodur, das früher als August 2015 hergestellt wurde oder für das eine Konzentration unter 1.000 mg/kg an HBCD nicht nachgewiesen werden kann. Da in der Regel keine Analysen gemacht werden, wird im Zweifel das Baustyropor als belastet eingestuft. Als generell unbelastet können Polystyrol Materialien eingestuft werden, auf denen das „Blauer Engel" Umweltzeichen zu erkennen ist oder die zur Kennzeichnung eine Beimischung aus kleinen farbigen Kunststoffkugeln besitzen.

Aktuell ist HBCD-haltiges Dämmmaterial (AVV Nr. 17 06 04) als nicht gefährlicher Abfall eingestuft, unterliegt aber der Nachweispflicht, das Vermischungsverbot und es gibt ein Getrenntsammlungsgebot. Die Hersteller sind verpflichtet, über die Verwendung von HBCD Auskunft zu geben. Um zu erfahren, ob das Flammschutzmittel in Ihren Dämmstoffen enthalten ist, können Sie ein vom Umweltbundesamt zur Verfügung gestelltes Musterschreiben nutzen.

Restabfall (Beseitigungsabfälle)

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 20 03 01)

Unter die Kategorie "Restabfall" fallen folgende Stoffe:

- Verschmutztes oder sensorisch auffälliges Verpackungsstyropor
- Verpackungschips
- Verschmutztes oder buntes Baustyropor bzw. –styrodur, sofern nicht den Abfallgemischen zur Aufbereitung oder den Abfallgemischen zur Sortierung zuordenbar
- Baustyropor und Baustyrodur mit Anhaftungen (z.B. Putz)
- Verschmutzte Folien, Silofolien
- Feste Abfälle aus Polyurethan-Hartschaum (PU) enthalten kein HBCD und sind nicht als gefährlich eingestuft. Sie können als Restabfall entsorgt werden.

Abfallgemische zur Aufbereitung

(Nicht gefährliche Abfälle)

(AVV Nr. 17 09 04)

- HBCD-haltige Dämmstoffe auf Styrodur/Styropor dürfen bis zu einen Menge von 0,5 m³/t in den Abfallgemischen zur Aufbereitung enthalten sein.
- Graue Dämmplatten, auch bekannt als EPS-Platten (expandiertes Polystyrol), die in der Regel mindestens 30 mm stark sind. Diese werden für Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an Fassaden, Kellern, Dächern oder Bodenplatten von Gebäuden eingesetzt.
- Abfallgemische zur Aufbereitung werden nur an der Entsorgungsanlage Walddorf angenommen.

Bitte beachten

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte, Mengenbegrenzungen.

Bei Fragen beraten wir Sie gern unter der Telefonnummer 0800 30 30 839